

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

16. Jahrgang, Freitag, den 26. Februar 2010, Nummer 2



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst konstituierte sich

Das an Jahren älteste Mitglied, Herr Wilfried Bajorat eröffnete am 20. Januar 2010 die erste öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates. Dieser umfasst 20 Mitglieder plus Verbandsgemeindebürgermeisterin.

Zum Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates wurde Herr Uwe Luksch, Bürgermeister der Gemeinde Droyßig und zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Uwe Kraneis, Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn, gewählt.

Frau Manuela Hartung wurde offiziell für die nächsten 7 Jahre zur Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ernannt, vereidigt und verpflichtet.



Frau Hartung gratuliert Herrn Luksch zur Wahl zum Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates



Herr Luksch gratuliert Herrn Kraneis zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates



*Vorstellung der Mitglieder des Verbandsgemeinderates (von links oben nach rechts)
Herr Thomas Karkein, Herr Frank Jacob, Herr Bernd Otto, Herr Hans-Hubert Schulze, Herr Uwe Hähnlein, Herr Uwe Kraneis, Herr Wilfried Bajorat, Herr Swen-Karsten Böttger, Herr Ulrich Böttger, Herr Ralf Steinbach, Frau Anemone Just, Herr Frank Tretner, Herr Jürgen Gräber, Herr Arnd Czapek, Herr Olaf Helm, Herr Eckhard Osang, Herr Heiko Arnhold, Herr Steffen Kühn, Frau Manuela Hartung (Verb.Gem-Bgm), Herr Uwe Luksch (Herr Jörg Seidel nicht auf dem Bild)*

Inhaltsverzeichnis

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst	2
Droyßig	10
Gutenborn	16
Kretzschau	21
Schnaudertal	26
Wetterzeube	29

Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig
Tel.-Nr.: 03 44 25/4 14 -0
Fax: 03 44 25/2 71 87
E-Mail: info@vgem-dzf.de
Internet: www.vgem-dzf.de

Sprechzeiten der Ämter am Sitz in Droyßig

	Alle Ämter	Standesamt
Montag	13.00 Uhr - 15.00 Uhr	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	Kein Sprechtag	Kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	Kein Sprechtag	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden

Bürgerbüro Droßdorf (Schulweg 23, 06712 Droßdorf, Tel.: 0 34 41/72 51 53)

Montag	Keine Sprechzeit	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Notrufverzeichnis

Polizei	110
Feuerwehr	112
Revierkommissariat Zeitz	0 34 41/6 34 -0
Revierstation Droyßig	03 44 25/30 88 -0
Bereitschaft der VGem über Leitstelle BLK	
Gasversorgung Thüringen	03 61/73 90 24 16
Mitteldeutsche Energie AG - Servicetelefon enviaM	01 80/2 04 05 06
Diakonie - Frauen- und Kinderschutzwohnung	Notruf: 01 75/8 35 67 00
Krankenhaus Zeitz	0 34 41/7 40 -0
Notaufnahme Krankenhaus Zeitz	0 34 41/74 04 40
oder	0 34 41/74 04 41
Polizeirevier BLK Naumburg	0 34 45/24 50
Leitstelle Burgenlandkreis	0 34 45/7 52 90
Tierheim Zeitz	0 34 41/21 95 19
MIDEWA GmbH	0 34 41/66 10 23

Protokolle, Sitzungstermine und Informationen der Verbandsgemeinde finden Sie ab sofort auf unseren Internetseiten unter www.vgem-dzf.de.

Einwohnermeldeamt

Das Einwohnermeldeamt in Droyßig ist am **Samstag, dem 6. März 2010 von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr** geöffnet!

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindengesetzes vom 17.04.2008 (GVBl. LSA S. 41) und der §§ 6, 7 i. V. m. 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 20.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst“.

II: Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
(2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Stellvertreter kann durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde soweit nicht der Verbandsgemeindebürgermeister nach dieser Satzung oder der Gemeindeordnung zuständig ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet insbesondere über:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 7, für Arbeitnehmer im Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 8.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i. S. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei den es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 8 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. als beratenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA den
- Haupt- und Finanzausschuss.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der beratende Ausschuss:
Haupt- und Finanzausschuss

besteht aus 6 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister. Vorsitzender des Ausschusses ist der Verbandsgemeindebürgermeister.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät insbesondere Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
2. Aufgaben der Flächennutzungsplanung
3. Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
4. Aufgaben nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
5. Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz
6. Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde
7. Errichtung und Unterhaltung von Straßen und Wegen bei denen die Verbandsgemeinde Baulastträger ist
8. Angelegenheiten der Tourismuswerbung und Wirtschaftsförderung
9. Bau, Betrieb und Unterhaltung touristischer Einrichtungen, Sozialeinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde
10. Ernennungen, Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen in Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates
11. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes der Verbandsgemeinde
12. Aufgaben nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
13. Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz)
14. weitere Angelegenheiten der Bildung und Betreuung im Gebiet der Verbandsgemeinde
15. die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen,

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Verbandsgemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 6 und der Arbeitnehmer im Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 7
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze

§ 9

Nachtragssatzung

Der Verbandsgemeinderat wird gemäß § 160 Abs. 2 GO LSA unverzüglich eine Nachtragssatzung erlassen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich i. S. von § 160 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahrs übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. von § 160 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. von § 160 Abs. 2 Nr. 3 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5 v. H. des Gesamtumfanges des Vermögenshaushaltes übersteigen.

§ 10

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

Stellvertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters

(1) Für den Verhinderungsfall wählt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters einen Bediensteten der Verbandsgemeinde als Vertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters.

(2) Die Wahl und Abwahl erfolgen nach § 54 Abs. 3 GO LSA.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters eine in der Verwaltung Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 13

Einwohnerversammlung

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form (ausgenommen Gleichstellungsbeauftragte).

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, beschlossen in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 20.01.2010, wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises vom 11.02.2010, Az.: 151103/H/52.000, gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 140 GO LSA genehmigt. Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde - Forstkurier - in der Ausgabe 02/2010 vom 26.02.2010.

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wird hiermit ausgefertigt.

Droyßig, den 15.02.2010



Hartung
Verbandsgemeindevorsteherin



Satzung über die Entschädigung

für ehrenamtliche Tätigkeit und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindevorsteher des Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst (Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in Verbindung mit § 15 Verbandsgemeindegesezt vom 14.02.2008 und der §§ 6 und 7 der Kommunal-Besoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.01.2010 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird,

1. den Verbandsgemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld
2. den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates als zusätzlicher Pauschalbetrag
3. den Vorsitzenden der Fraktionen als zusätzlicher Pauschalbetrag
4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse als zusätzlicher Pauschalbetrag
5. dem Verbandsgemeindevorsteher als pauschale Dienstaufwandsentschädigung
6. den sachkundigen Einwohnern in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 82,00 EUR für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates,
2. 82,00 EUR zusätzlich für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates
3. 82,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden der Fraktionen
4. 82,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden der Ausschüsse
5. 82,00 EUR für den Verbandsgemeindevorsteher

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsgemeinderäte länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates.

(4) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für die Verbandsgemeinderäte und die sachkundigen Einwohner 13,00 EUR je Sitzung.

(2) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4 Zahlungsweise, Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Aufwandspauschale und des Sitzungsgeldes für die ehrenamtlich Tätigen erfolgt quartalsweise.

(2) Die Fälligkeit wird jeweils auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgelegt.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.

Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. sollte der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser darf 13,00 Euro nicht übersteigen.

(2) Der auf den Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 6 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zu Grunde gelegt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

In den Kindertagesstätten werden die Halbtagsplätze grundsätzlich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr vorgehalten. Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleiterinnen zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt.

(3) Jedes Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch

1. auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung,
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
2. auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.

(4) Betriebsferien und Schließtage werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Wenn zu diesen Zeiten den Erziehungsberechtigten keine anderen Möglichkeiten zur Betreuung ihrer Kinder zur Verfügung stehen, werden Plätze in einer anderen Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde angeboten. Hierbei besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte.

§ 6 Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung ist durch die Eltern entsprechend nachzuweisen und eintretende Veränderungen sind umgehend anzuzeigen. Was durch Unterlagen nicht belegt werden kann, ist an Eides statt zu erklären. Bei Missachtung dieser Anzeigepflicht behält sich der Träger die Forderung auf Schadensersatz vor.

Der Nachweis ist durch die Eltern zum 31.12. eines jeden Jahres zu erbringen.

§ 7 An- und Abmeldung

(1) Die Eltern melden den Besuch ihres Kindes in der Kindertagesstätte unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 01. des folgenden Monats bei der leitenden Betreuungskraft schriftlich an. Der Aufnahmetermin hängt von der freien Kapazität in der gewünschten Kindertagesstätte ab. Es werden auch Plätze in anderen Kindertagesstätten angeboten. Mit Abschluss des Aufnahmevertrages erwächst für die Eltern die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge gemäß § 8 ab dem im Vertrag vereinbarten Aufnahmetermin und somit die grundsätzliche Anerkennung des pädagogischen Konzeptes der jeweiligen Einrichtung.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Das ärztliche Attest ist der leitenden Betreuungskraft der Einrichtung bei Aufnahme vorzulegen.

(3) Eine Abmeldung des Kindes durch die Eltern aus der Kindertagesstätte kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30. / 31. des folgenden Monats schriftlich bei der leitenden Betreuungskraft erfolgen. Bei umzugsbedingtem Wechsel der Einrichtung kann die Abmeldung auch individuell geregelt werden.

(4) Bei Wegfall des Rechtsanspruches auf eine ganztägige Betreuung erfolgt der Wechsel auf einen Halbtagsplatz mit 5-stündiger Betreuung Tag genau.

Ebenfalls wird bei nachgewiesenem Bedarf (z. B. Arbeitsaufnahme, Krankenhausaufenthalt eines Elternteiles) eine Ganztagsbetreuung Tag genau zur Verfügung gestellt.

Der Elternbeitrag wird entsprechend berechnet.

Kann das Kind über einen längeren Zeitraum (ab 3. Woche) die Kindertagesstätte aufgrund einer Krippen- oder Kita- Unfähig-

keit, eines Kuraufenthaltes oder Krankenhausaufenthaltes nicht besuchen, können die Elternbeiträge auf Antrag erlassen werden. Die entsprechenden Nachweise, bestätigt bzw. ausgestellt durch einen Arzt, Krankenhaus oder Kureinrichtung, sind beizubringen. Für die Zeit von vorher angekündigten Schließtagen entfällt die Zahlungspflicht der Eltern nicht.

(5) Die Verbandsgemeinde kann ohne Einhaltung einer Frist ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern, bzw. die gesetzlichen Vertreter (z. B. Pflegeeltern) trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht 2 Monate lang nicht nachgekommen sind.

(6) Die Verbandsgemeinde kann ohne Einhaltung einer Frist ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstoßen wurde. Wiederholt bedeutet, dass nach schriftlichem Hinweis ein Verstoß in gleicher Weise erfolgt.

(7) Die Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn das Verhalten des Kindes zu schwer wiegenden Störungen der Gemeinschaftsarbeit führt bzw. schwer wiegend gegen die Hausordnung verstoßen wurde.

(8) Ein Ausschluss nach Absatz (6) und (7) ist schriftlich zu begründen. Er kann nur nach Anhörung des Verbandsgemeindeelternbeirates und des Kuratoriums der betreffenden Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin ausgesprochen werden.

(9) Eine Neuanmeldung des Kindes nach Ausschluss gemäß (6) und (7) ist nur nach Anhörung des Verbandsgemeindeelternbeirates und des Kuratoriums der betreffenden Kindertagesstätte möglich.

Bei Neuanmeldung nach Ausschluss gemäß Absatz (7) ist durch die Eltern der Nachweis über die psychologische Betreuung des Kindes vorzulegen.

Im Falle einer Kündigung wegen Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen ist eine erneute Anmeldung nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

(10) Über die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden (außerhalb der VerbGem) muss im Einzelfall entschieden werden. Vor Aufnahme des Kindes ist die Zustimmung über die Zahlung der Gastkinderbeiträge der Wohnsitzgemeinde einzuholen.

Vorliegende Anmeldungen und die Kapazität der Kindertagesstätte sind zu beachten.

§ 8 Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Bei geringeren Übernahmen durch das Jugendamt des Burgenlandkreises haben die Eltern die entstehende Differenz selbst zu tragen. Vorgenannte Übernahmebeträge werden bei Guthaben auf dem jeweiligen Personenkonto, sprich nach Eingang der Zahlung durch den Burgenlandkreis auf dem Konto der Verbandsgemeinde, an die Eltern ausgezahlt.

Die Eltern haben, auch bei laufender Antragstellung auf Übernahme der Elternbeiträge, die Zahlungspflicht gegenüber der Verbandsgemeinde.

(3) Die Zahlung der Elternbeiträge hat monatlich zu erfolgen. Die Beiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die entsprechende Bankverbindung und Steuernummer wird den Eltern im Betreuungsvertrag ordnungsgemäß angezeigt.

(4) Für Kinderbetreuungsplätze mit einer vereinbarten Betreuungszeit von **maximal 5 Stunden**, wenn kein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung vorliegt, werden Elternbeiträge nach folgender Maßgabe erhoben:

Krippe	Kita
100,00 EUR	70,00 EUR

(5) Für Kinderbetreuungsplätze mit einer vereinbarten Betreuungszeit bis **maximal 6 Stunden** täglich werden Elternbeiträge nach folgender Maßgabe erhoben:

Krippe	Kita
120,00 EUR	80,00 EUR

(6) Für Kinderbetreuungsplätze mit einer vereinbarten Betreuungszeit **bis 8 Stunden** täglich werden Elternbeiträge nach folgender Maßgabe erhoben:

Krippe	Kita
140,00 EUR	100,00 EUR

(7) Für Kinderbetreuungsplätze mit einer vereinbarten Betreuungszeit **bis 10 Stunden** täglich werden Elternbeiträge nach folgender Maßgabe erhoben:

Krippe	Kita
160,00 EUR	120,00 EUR

(8) Für Kinderbetreuungsplätze mit einer vereinbarten Betreuungszeit **über 10 Stunden** täglich werden Elternbeiträge nach folgender Maßgabe erhoben:

Krippe	Kita
180,00 EUR	140,00 EUR

(9) Auf Wunsch der Eltern kann ein Stundenzukauf erfolgen. Bei Halbtagsplätzen zählt dieser Zukauf ab 12.00 Uhr.

Kinder unter 3 Jahre	Kinder über 3 Jahre
1. Stunde 40,00 EUR	20,00 EUR
2. Stunde 60,00 EUR	40,00 EUR
3. Stunde 80,00 EUR	60,00 EUR

(10) Für die Hortbetreuung wird folgender Elternbeitrag erhoben.

Hort
60,00 EUR

§ 9 Ferienbetreuung/Hort

(1) Es wird eine Ferienbetreuung auch für Schüler, die sonst nicht an der Hortbetreuung teilnehmen, angeboten. Die Bereitstellung von Hortplätzen dieser Art erfolgt generell wochenweise zu einem Preis von 25,00 EUR. Die Anmeldung hat 4 Wochen vor Beginn der Ferien zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist muss die Leiterin der Einrichtung über eine Aufnahme entscheiden.

(2) Der Bedarf an Ferienbetreuung bei den Hortkindern wird durch die Leiterinnen der Kindertagesstätte vor Ferienbeginn im Voraus ermittelt. Die Ferienbetreuung kann auch zentral in einer Kindertagesstätte für alle Kinder erfolgen. Die Eltern werden darüber rechtzeitig informiert.

§ 10 Allgemeine Benutzungsvorschriften

(1) Nach Abwesenheit des Kindes durch Krankheit ist der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung, die einen weiteren Besuch der Kindertagesstätte bestätigt, vorzulegen.

(2) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich, jedoch bis 8.00 Uhr des ersten Fehltages der Kindertagesstätte mitzuteilen.

(3) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal in der Kindertagesstätte und holen sie

nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Einer gesonderten schriftlichen Festlegung bedarf es, wenn

- die Kinder allein in die Kindertagesstätte kommen,
- die Kinder die Kindertagesstätte allein wieder verlassen sollen oder
- die Kinder durch andere Personen als die Eltern nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden.

(4) Die Eltern sind verpflichtet, bei Verdacht oder auftretenden ansteckenden Krankheiten oder Läusebefall beim Kind oder in der Wohngemeinschaft unverzüglich die Kindertagesstätte zu informieren.

Auf die Melde- und Anzeigepflicht von Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz werden alle Eltern in zwei Merkblättern bei der Neuanmeldung entsprechend hingewiesen.

§ 11 Versicherung

(1) Die Verbandsgemeinde versichert alle Kinder der Kindertagesstätte im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes.

(2) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Entgegennahme der Kinder durch das Personal und endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Kinder die Kindertagesstätte verlassen.

(3) Versicherungsfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach Eintreten des schädigenden Ereignisses der leitenden Betreuungskraft schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Kindertagesstätten Droßdorf, Droyßig, Haynsburg, Heuckewalde, Kretzschau und Wetterzeube außer Kraft.

Droyßig, den 1.2.2010

Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Siegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneu- Weißenfels, den 10.02.2010
ordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung Grana/Salsitz - Grana I, Aktzeichen: 42BLK072

In dem Bodenordnungsverfahren
Gemarkung: Grana und Haynsburg
Gemeinde: Grana und Haynsburg
wird hiermit nach § 61 Absatz 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Ausführung des Bodenordnungsplanes erlassen.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der 01.04.2010, 0.00 festgesetzt.

Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Übergang des Besitzes und die Nutzung der Tauschgrundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts Abweichendes vereinbart haben.

Gründe:

Der Bodenordnungsplan ist mit dem Erörterungstermin am 25.11.2009 unanfechtbar geworden. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes liegen vor. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb von einem Monat Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Sitz in Weißenfels und Außenstelle in Halle erhoben werden.



Schröder
SGL 22



Mikrozensus 2010 - rund 12 000 Haushalte werden befragt

Bereits seit Jahresbeginn 2010 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung.

Der Mikrozensus wird im gesamten Bundesgebiet durchgeführt, es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Darüber hinaus werden in diesem Jahr auch Angaben zu Wohnsituation am Befragungsort, Miete und Nebenkosten erfragt. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.1350).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle

betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz **Auskunftspflicht**. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**.

Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte** werden nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen. Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2010 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Kirchennachrichten

Die Evangelischen Kirchengemeinden geben bekannt und laden ein

Heuckewalde

Sonntag, 21.03.
14.00 Uhr

Gottesdienst
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/Loitzschütz/
Heuckewalde

Loitzschütz

Sonntag, 07.03.
11.00 Uhr

Gottesdienst
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/Loitzschütz/
Heuckewalde

Rippicha

Freitag, 05.03.
18.00 Uhr

Weltgebetstag
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/Loitzschütz/
Heuckewalde sowie dem KS Großpörthen

Sonntag, 14.03.
14.00 Uhr

Gottesdienst
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/Loitzschütz/
Heuckewalde

Großpörthen

Samstag, 13.03.
14.00 Uhr

Gottesdienst

Kleinpörthen

Samstag, 13.03.
15.00 Uhr

Gottesdienst

Wittgendorf

Samstag, 13.03.
16.00 Uhr

Gottesdienst

Ossig

Sonntag, 21.03.
10.30 Uhr

Gottesdienst

Haynsburg

Freitag, 05.03.
18.00 Uhr

Weltgebetstag
für alle Dörfer gemeinsam mit der katholischen Gemeinde, Sidoniesturm auf der Haynsburg

Zeitz + Region

Samstag, 06.03.
9.15 - 12.00 Uhr

Kinderkirche im Gemeindesaal an der Stephanskirche

Di./Mi., 16./17.03.

12.00 - 18.00 Uhr

Büchertrödelmarkt im MICHEL, Michaeliskirchhof 11 Zeitz

Im Namen der Gemeindekirchenräte

Pfr. W. Köppen/Pfr. M. Imbusch

0 34 41/21 55 59/0 34 41/21 36 81

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, der 26. März 2010

Nächster Redaktionsschluss:

Dienstag, der 16. März 2010



Veranstaltungskalender 2010 der Gemeinde Droyßig

- 3. April 2010** Osterfeuer
FW Droyßig
- 30. April 2010** Maibaumsetzen
Schlosspark Droyßig
Maibaumsetzen
Weißenborn
- 1. Mai 2010** 100 Jahre Kath. Kirche Droyßig
Kath. Kirche
- 7. u. 8. Mai 2010** Stiftungsfest der Christophorusschule
Christophorusschule
- 4. Juni 2010** Kindertagsfest
Kita Droyßig
- 19. u. 20 Juni 2010** Schlossfest
Schlosspark Droyßig
- 26. Juni 2010** Fußball Pokal der Verbandsgemeinde
Sportplatz Droyßig
- 14. August 2010** Gartenfest „Am Predel“
Kleingartenanlage
- 28. August 2010** Vereinsfest des Seniorenvereins
Schlosspark Droyßig
- 12. September 2010** Tag des offenen Denkmals
Schlosspark Droyßig
- 11. November 2010** Martinsfest mit Umzug
Kirchen Droyßig
- 27. November 2010** Einläuten der Weihnachtszeit
Weißenborn
- 28. November 2010** Weihnachtsmarkt
Schlosshof Droyßig
Adventkonzerte der Christophorusschule
Christophorusschule

Öffnungszeiten Bibliothek Droyßig

- Schloss 1, Tel. 03 44 25/2 25 05
- Montag: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
 - Dienstag: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
 - Donnerstag: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

jeden 4. Montag des Monats findet in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr eine Bürgermeistersprechstunde im Gemeindeamt Weißenborn, Dorfstraße 35, statt.

Die anderen drei Montage bin ich im Bürgermeisteramt in Droyßig, Zeitzer Straße 15 in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr zu sprechen.

U. Luksch
Bürgermeister

15. Baby- und Kindersachenbörse in Weißenborn

Am Samstag, dem 6. März 2010, findet in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr im Saal der Gaststätte „Dorfkrug“ Weißenborn/Nähe Droyßig die 15. Baby- und Kindersachenbörse statt.

Verkauft werden zeitgemäße und gut erhaltene Kleidung der Größen 50 - 188 für Frühling und Sommer, Spielzeug, Kinderwagen, Hochstühle, Autositze und vieles mehr. Die Annahme der Sachen erfolgt am Freitag, den 5. März in der Zeit von 10.00 - 11.00 Uhr sowie von 15.00 - 17.00 Uhr. 15 % des Verkaufserlöses werden für gemeinnützige Zwecke gespendet. Wie immer arbeiten Eltern für Eltern - natürlich ehrenamtlich. Schon jetzt viel Spaß beim Vorbereiten, Verkaufen und natürlich auch beim Einkufen.

Info: Susan Baufeld, Tel.-Nr: 03 44 25/2 24 88



Wir gratulieren zum Geburtstag

- | | | |
|---------------------------|-----------|--------------------|
| Frau Natalie Billing | am 26.02. | zum 87. Geburtstag |
| Herrn Hans Dieter Gerhold | am 26.02. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Ingeborg Fleischer | am 01.03. | zum 82. Geburtstag |
| Herrn Karl Heinz Hertz | am 01.03. | zum 77. Geburtstag |
| Herrn Bernd Buchheim | am 05.03. | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Hermann Seifert | am 05.03. | zum 72. Geburtstag |
| Herrn Rolf Wilhelm | am 05.03. | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Werner Sonnenschein | am 07.03. | zum 77. Geburtstag |
| Herrn Heinz Friedel | am 08.03. | zum 82. Geburtstag |
| Frau Marie Zieler | am 08.03. | zum 87. Geburtstag |
| Frau Ingeborg Otto | am 09.03. | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Friedrich Penndorf | am 10.03. | zum 70. Geburtstag |
| Frau Edith Benndorf | am 11.03. | zum 74. Geburtstag |
| Frau Irene Tauchnitz | am 12.03. | zum 73. Geburtstag |
| Frau Eva Maria Gloau | am 13.03. | zum 74. Geburtstag |
| Frau Maria Bergmann | am 14.03. | zum 82. Geburtstag |
| Herrn Erhard Fleischer | am 14.03. | zum 74. Geburtstag |
| Frau Johanna Ackermann | am 19.03. | zum 87. Geburtstag |
| Frau Charlotte Pfützner | am 19.03. | zum 83. Geburtstag |
| Frau Doris Hanf | am 20.03. | zum 77. Geburtstag |
| Herrn Horst Patzschke | am 22.03. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Gitta Peltri | am 23.03. | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Heinz Peltri | am 23.03. | zum 79. Geburtstag |
| Frau Brigitte Coye | am 24.03. | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Hans Hoffmann | am 25.03. | zum 78. Geburtstag |
| Frau Brigitte Pawlak | am 22.03. | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Martin Graul | am 22.03. | zum 79. Geburtstag |



Liebe Kinder, liebe Eltern!

Die Droyßiger Sportgemeinschaft ist wieder auf der Suche nach fußballinteressierten Jungen und Mädchen ab dem 5. Lebensjahr. Kinder im Alter bis zu 8 Jahren können sich immer dienstags ab 16.00 Uhr bei Herrn Schlauch in der Turnhalle Droyßig melden.

Die 9- und 10-Jährigen trainieren zurzeit immer mittwochs ab 16.30 Uhr bei Herrn Glaß in der Turnhalle Wetterzeube. Alle älteren Kinder und Jugendlichen können sich dienstags ab 17.30 Uhr in der Droyßiger Turnhalle melden. Hierfür - und auch für alle Altersklassen sowie organisatorischen Angelegenheiten ist der Nachwuchsleiter des Vereins, Herr Köt-

teritzsch, zuständig. Telefonisch ist Herr Kötteritzsch unter den folgenden Nummern zu erreichen: **03 44 25/9 97 08** oder **01 74/ 6 86 62 99**.

Der Verein hofft auf zahlreiche Resonanz. Des Weiteren sucht der Verein zur Aufrechterhaltung der Frauenmannschaft junge Mädchen und Damen ab dem 15. Lebensjahr. Hier zeichnet Marcel Trexler verantwortlich, der sich mit seiner Mannschaft immer dienstags und donnerstags ab 18.00 Uhr trifft.

Dringend wird auch ein Betreuer für die 2. Männermannschaft benötigt. Hier kann man sich an Klaus Schumann oder Matthias Wötzel wenden.

Die Droyßiger SG gratuliert herzlich



Heinz Billing	am 26.02.	zum 85. Geburtstag
Marcel Trexler	am 04.03.	zum 28. Geburtstag
Frank Voigt	am 06.03.	zum 54. Geburtstag
Henning Burger	am 08.03.	zum 19. Geburtstag
Daniel Nicodemus	am 11.03.	zum 21. Geburtstag
Leon Jacob	am 13.03.	zum 3. Geburtstag
Ingo Reinsch	am 15.03.	zum 37. Geburtstag
Günther Seyfert	am 16.03.	zum 79. Geburtstag
Tobias Theil	am 17.03.	zum 18. Geburtstag
Martin Busch	am 20.03.	zum 61. Geburtstag
Adelheid Giering	am 21.03.	zum 59. Geburtstag
Franziska Brühl	am 31.03.	zum 17. Geburtstag

Achtung!

Termine auf dem Sportplatz

Samstag, 27.02.	
10.00 Uhr	D-Jugend Droyßig - Heuckewalde
Sonntag, 28.02.	
14.00 Uhr	Frauen Droyßig - Zorbau
Samstag, 06.03.	
9.15 Uhr	F-Jugend Droyßig - Breitenbach
Sonntag, 07.03.	
9.15 Uhr	E-Jugend Droyßig - Spora
Samstag, 13.03.	
10.00 Uhr	D-Jugend Droyßig - Heuckewalde II
Samstag, 13.03.	
10.30 Uhr	B-Jugend Droyßig - Profen
Samstag, 13.03.	
13.00 Uhr	1. KK Droyßig II - Luckenau
Samstag, 13.03.	
15.00 Uhr	KL Droyßig - Profen II
Freitag, 19.03.	
18.30 Uhr	Wahlversammlung der Droyßiger SG e.V.
Sonntag, 21.03.	
9.15 Uhr	F-Jugend Droyßig - 1. FC Zeitz
Sonntag, 21.03.	
10.00 Uhr	E-Jugend Droyßig - Könderitz
Sonntag, 21.03.	
14.00 Uhr	Frauen Droyßig - Wengelsdorf
Samstag, 27.03.	
13.00 Uhr	1. KK Droyßig II - Geußnitz
Samstag, 27.03.	
15.00 Uhr	KL Droyßig - Osterfeld II

Sektionsleiter Fußball gesucht

In Vorbereitung der anstehenden Wahlversammlung sucht die Droyßiger SG für den aus dem Amt scheidenden Sportfreund, Klaus Schumann, einen neuen Sektionsleiter für den Bereich Fußball. Dieses Amt muss nicht zwingend mit einem Vorstandsmitglied besetzt werden. Es ist

für den Weiterbestand dieser Sektion äußerst wichtig, diese Funktion zu besetzen. Schließlich stehen 7 Mannschaften im Punktspielbetrieb.

Interessenten können sich jederzeit bei Sportfreund Wötzel oder Sportfreund Schumann melden.

Einladung

Am Freitag, dem 19. März 2010 findet um 18.30 Uhr im Sportlerheim die Mitgliederwahlversammlung 2010 der Droyßiger SG e. V. statt. Ich lade dazu recht herzlich ein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung, Anwesenheit, Feststellen der TO - Anträge zur TO
- TOP 2 Vorstellung und Bestätigung des Versammlungsleiters
- TOP 3 Feststellen der Stimmberechtigten; Beschlussfähigkeit
- TOP 4 Rechenschaftsbericht der Sektionen in Reihenfolge: **Hauptkassiererin - Sektionen Fußball - Kegeln - Volleyball - Handball**
- TOP 5 **Bericht Kassenprüfer**
Entlastung des Vorstandes der letzten Wahlperiode 08 u. 09 mit Beschluss der Mitglieder durch den Kassenprüfer
- TOP 6 Lesung Vorlage neue Satzung und Beschlussfassung
- TOP 7 Festlegung des Mitgliedsbeitrages für die Jahre 2010 und 2011 - Beschluss
- TOP 8 Vorstellung der Kandidaten zur Vorstandswahl - Diskussion
- TOP 9 Wahlvorgang
- TOP 10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses - Funktionen
- TOP 11 Sonstiges
- TOP 12 Schlusswort der/des neuen Vorsitzenden

Mit sportlichem Gruß

Wötzel

1. Vorsitzender

Veranstaltungen der Volkssolidarität - Ortsgruppe Droyßig -

Begegnungsstätte Wilhelm-Kritzinger-Straße 2a

März 2010

Montag, 01.03.

14:00 Uhr Seniorengymnastik

15:30 Uhr Vorstandssitzung

Mittwoch, 03.03.

14:00 Uhr Kegelnachmittag im „Adler“ Klubnachmittag



Mittwoch, 10.03.

14:00 Uhr Vortrag zum Thema: „Das alte Zeit in Bildern“ (Teil II)

Mittwoch, 17.03.

14:00 Uhr Klubnachmittag

Mittwoch, 24.03.

14:00 Uhr Frühlingslieder singen

Mittwoch, 31.03.

14:00 Uhr Ostereier suchen



Zu diesen Veranstaltungen sind alle Interessenten recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Fit in den Frühling

Alle Jahre wieder fassen wir an Silvester gute Vorsätze für das neue Jahr, beispielsweise mehr Sport zu treiben und etwas für uns zu tun. Spätestens im Frühling sagen viele dem „Winter-speck“ den Kampf an. Die Gemeindebibliothek hat rund ums Thema Gesundheit und Fitness viele Ratgeber und wertvolle Tipps in ihrem Bestand.

Schulz, Hans:

Stretching: mit Dehnungs-gymnastik zur Entspannung, Geschmeidigkeit und Wohlbefinden

Keine Zeit fürs Fitnessstudio? Macht nicht. Stretching kostet wenig Zeit, kann fast überall durchgeführt werden und ist somit ein idealer Ausgleich bei Bewegungsmangel und einseitiger Alltagsbelastung. In diesem Buch werden die Grundübungen ausführlich beschrieben und durch zahlreiche Fotos veranschaulicht.

Pilates Basic: das ganzheitliche Training zur Straffung und Kräftigung von Beinen - Armen - Bauch - Po

Pilates wurde von dem 1880 geborenen Joseph Pilates erfunden und dient der Entwicklung eines geschmeidigen, gekräftigten Körpers. Auf dieser Wellness DVD finden Sie einen unkomplizierten Einstieg in die dynamische Form der Pilates-Methode. Das Training strafft Beine, Bauch und Po und kräftigt Arme und Schultern.

Davies, Kim:

Tai-Chi: das Praxisbuch

Die klassischen Übungen aus dem Fernen Osten machen achtsam und beweglich, fördern Gelassenheit und Gesundheit. Das sanfte Fitnessprogramm für jedes Alter wirkt günstig auf Atmung und Stoffwechsel. Das Buch ist in zwei Teile gegliedert: eine kurze Einführung und die Übungsgrundlagen. Sie lernen Schritt-für-Schritt die Grundstellungen des Tai-Chi kennen.

Grönemeyer, Dietrich:

Mein Rückenbuch: das sanfte Programm zwischen High Tech und Naturheilkunde

Hervorragend informiert dieses Buch über den Teufelskreis Schmerzentstehung und gibt Entscheidungshilfe bei der Wahl der geeigneten Therapie. Ein Praxisteil leitet mit Rücktest, kleine Übungen mit großer Wirkung zur effizienten Selbsthilfe an.

Denn, wer früh etwas für seinen Rücken tut, kann bis ins hohe Alter Haltung bewahren. „Mit diesem Buch möchte ich Ihnen den Rücken stärken.

Viel Erfolg wünscht Ihnen Ihr Prof. Dr. med. Dietrich Grönemeyer

“

Carr, Allen:

Endlich Wunschgewicht! Der einfache Weg, mit Gewichtsproblemen Schluss zu machen

Sich bei Übergewicht von den Pfunden zu trennen ist oft ähnlich schwer, wie vom Rauchen zu lassen.

Allen Carr hat jedoch eine sehr erfolgreiche mentale Methode entwickelt, wie beides auf einfache Weise zu schaffen ist. Nach dem Erfolgsbuch -Endlich Nichtraucher!- hier das Schlankheitsbuch.

Summ, Ursula:

Mit Trennkost zum Wunschgewicht: schlank werden und schlank bleiben

Gesunder Genuss und müheloses Abnehmen - dafür steht die millionenfach bewährte Summ-Trennkost seit vielen Jahren.

Die Expertin macht das Umsteigen auf ihr erfolgreiches Ernährungskonzept leicht: Sie erklärt die Grundlagen der Trennkost und bietet den praktischen Trennungsplan für das harmonische Kombinieren von Lebensmitteln. Rezepte begleiten durch den Tag mit köstlichen Frühstücksideen, Zwischenmahlzeiten, kleine Gerichte und Hauptgerichten.

Deutscher Frauenring Ortsring Droyßig e. V.

Blutspende

Wir laden ein zur Blutspende am 5. März von 16.00 - 20.00 Uhr ins Christophorusgymnasium Droyßig.

Unsere Bitte: wie immer, kommen Sie und spenden Sie. Wie schnell kann man selber Patient werden und eine Blutkonserve nötig haben.

Sie erwartet ein reichhaltiges Buffet.

K. Henschel

Veranstaltungen im März

am Montag, dem 01.03.2010

17.00 Uhr Jahreshauptversammlung

am Freitag, dem 05.03.2010

16.00 - 20.00 Uhr Blutspende

am Montag, dem 08.03.2010

17.15 Uhr Frauentagsfeier

am Dienstag, dem 16.03.2010

15.30 Uhr Kaffee-Lesenschaft

K. Henschel

Droyßiger Seniorenverein e. V.

Veranstaltungen im März 2010

Mittwoch, den 03.03.2010

15.00 Uhr Seniorengymnastik

Mittwoch, den 10.03.2010

15.00 Uhr Liedernachmittag

Mittwoch, den 17.03.2010

15.00 Uhr Spielnachmittag

Mittwoch, den 24.03.2010

15.00 Uhr Handarbeitsnachmittag und österliches Basteln

Mittwoch, den 31.03.2010

15.00 Uhr Frühlingsliedersingen

Der Vorstand



Diabetikertreff

Am 23. März 2010, um 14.00 Uhr, sind alle Interessenten in die Wilhelm-Kritzinger Straße 2a recht herzlich eingeladen. Das Thema steht noch nicht fest - bitte beachten Sie die Aus-hänge.

R. Nowak

Wichtige Termine im März 2010

Droyßig

Hausmüll

Montag, den 08.03.

Montag, den 22.03.

Bioabfall

Montag, den 01.03.

Montag, den 15.03.

Montag, den 29.03.

Gelber Sack

Donnerstag, den 04.03.

Donnerstag, den 18.03.

Blaue Tonne

Dienstag, den 02.03.

Mittwoch, den 31.03.

Romsdorf

Hausmüll

Montag, den 08.03.

Montag, den 22.03.

Bioabfall

Montag, den 01.03.

Montag, den 15.03.

Montag, den 29.03.

Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Gelber Sack Montag, den 01.03.
Montag, den 15.03.
Montag, den 29.03.
Blaue Tonne Donnerstag, den 04.03.

**Stolzenhain
Weißenborn**

Hausmüll Montag, den 08.03.
Montag, den 22.03.
Bioabfall Montag, den 01.03.
Montag, den 15.03.
Montag, den 29.03.
Gelber Sack Dienstag, den 02.03.
Dienstag, den 16.03.
Dienstag, den 30.03.
Blaue Tonne Donnerstag, den 04.03.

Die Angaben sind ohne Gewähr.

Nachruf

Mit Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem Gründungsmitglied und langjährigen Kassenprüfer

Gerhard Buschendorf

Der Erhalt des Droyßiger Wappentieres sowie der Bau des Bärengheges waren für ihn und seine Firma über Jahrzehnte hinweg eine Herzensangelegenheit. Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Verein „Droyßiger Bär“ e.V.

Nachruf

Ich habe die traurige Nachricht erhalten, dass am 25. Januar 2010 der

Schlossermeister, Herr Gerhard Buschendorf

verstorben ist.

Im Namen des Gemeinderates und in meinem Namen spreche ich der Ehefrau und allen Familienangehörigen mein tiefes Mitgefühl aus.

Mit dem Ausdruck aufrichtiger Anteilnahme

Uwe Luksch
Bürgermeister

Droyßig im Januar 2010

15256092 - 42 BLK 283

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Weißenborn - 42 BLK 283

Gemarkung: Weißenborn

Gemeinde: Weißenborn

wird hiermit nach § 61 Absatz 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. vom 03.07.1991 (BGBl S. 1418) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der 21.01.2010, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Übergang des Besitzes und die Nutzung der Tauschgrundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts abweichendes vereinbart haben.

Gründe:

Der Bodenordnungsplan ist mit Vorlage am 26.10.09 unanfechtbar geworden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd , Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Behörde eingeht.

- Anzeigen -

Ronneburg
M. d. W. d. G. b.



Weißenfels, den 21.01.2010

Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig

Aufgrund des § 7 i. V. mit §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Droyßig“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Droyßig, Romsdorf, Stolzenhain und Weißenborn.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Droyßig ist in Droyßig, Zeitzer Str. 15.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Droyßig zeigt, gespalten von Grün und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Torturm mit Spitzbogentoröffnung und aufgesetztem schlanken Zinnturm mit drei Spitzbogenfensteröffnungen balkenweise, hinten ein aufgerichteter, silbern konturierter schwarzer Bär mit schwarzen Krallen, silbernen Zähnen und roter ausgeschlagener Zunge.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben grün-weiß-grün gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen. Die Umschrift lautet „Gemeinde Droyßig“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse

- als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA den
 1. Kultur- und Sozialausschuss
 2. Bauausschuss

§ 6

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse
 1. Kultur- und Sozialausschuss und

2. Bauausschuss

bestehen aus 5 Gemeinderäten. Die Ausschüsse bestimmen aus den den Ausschüssen angehörenden Gemeinderatsmitgliedern jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) In die Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Gemeinderat 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bis zu einem Vermögenswert von 5000,00 Euro
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 10.000,00 Euro
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Übersteigt der Wert 2.500,00 EUR ist der Gemeinderat entsprechend zu informieren.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 160 (2) GO LSA. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Punkt 1. GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Punkt 2. GO LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 160 (2) Punkt 3 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 3 v. H. überschreiten.

§ 10

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 74 GO LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Droyßig** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, maximal zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von einem Monat - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 14

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der **Gemeinde Droyßig** statt.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 15

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst - Forstkurier -. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde

Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindegewahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

Ortsteil Droyßig	- WGH „Zentral“ Camburger Str. 5
	- Verwaltungsgebäude, Zeitzer Str. 15
	- Markt, Bushaltestelle
	- Hassel 13, an der Bushaltestelle
Ortsteil Romsdorf	- Kreisstraße 5
Ortsteil Stolzenhain	- Stolzenhain 2
Ortsteil Weißenborn	- Dorfstraße 35

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 14.01.2010, wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises vom 11.02.2010, Az.: 151103/H/52.115, gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 140 GO LSA genehmigt. Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde - Forstkurier - in der Ausgabe 02/2010 vom 26.02.2010.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig wird hiermit ausgefertigt.

Droyßig, den 15.02.2010



Luksch
Bürgermeister



(Siegel)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Droyßig

(Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.01.2010 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird,

- den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld
- den Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen als zusätzlichen Pauschalbetrag

3. den ehrenamtlichen Bürgermeister als monatlichen Pauschalbetrag und
4. den sachkundigen Einwohnern als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt
 1. 47 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates,
 2. 30 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen
 3. 920 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt. Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.
- (4) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt für die Gemeinderäte und die sachkundigen Einwohner 13 EUR je Sitzung.
- (2) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4

Zahlungsweise, Fälligkeit

- (1) Die Zahlung der Aufwandspauschale und des Sitzungsgeldes für ehrenamtlich Tätigen - ausgenommen des ehrenamtlichen Bürgermeisters - erfolgt quartalsweise.
- (2) Die Fälligkeit wird jeweils auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgelegt.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. sollte der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser darf 13,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Der auf den Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 6

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zu Grunde gelegt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Allgemeines

- (1) Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Droyßig, den 14. Jan. 2010

Luksch
Bürgermeister



Gutenborn

Zweiter Zugang zum Schulgebäude

Trotz sibirischer Kälte wurde am Mittwoch, dem 27.01.2010, ein neuer Eingangsbereich im Schulgebäude in Droyßig geschaffen.



Durch das Aufsägen der Außenwand und den Einbau der entsprechenden doppel-flügeligen Tür wurden die Voraussetzungen für einen direkten Zugang von Schulgebäude/Bürgerbüro zum neuen Gemeindezentrum geschaffen.



Mit dem Bau des eigentlichen Überganges - Überdachung, Rampe - soll im nächsten Monat begonnen werden. Die Arbeiten werden voraussichtlich Anfang März abgeschlossen.



Durch diese Lösung verbessern sich unter anderem auch die Bedingungen für die Grundschüler und Lehrer, die dann einen direkten Zugang zur Sporthalle und zum Sportplatz aus dem Schulgebäude heraus nutzen können.

Faschingsauftakt in Bergisdorf



Am Samstag, dem 23.01.2010, war in Bergisdorf wieder Karneval angesagt. Das Motto der diesjährigen Session lautet „Bergisdorfer Träumereien“. Die Auftraktveranstaltung war restlos ausverkauft. Nach der Schlüsselübergabe durch den Bürgermeister Uwe Kraneis begeisterten die Karnevalisten ihr Publikum mit einem abwechslungsreichen Programm.



Großbildfernseher

Die Gemeinde Gutenborn hat mit Beteiligung der Verbandsgemeinde einen 52“ großen Flachbildfernseher angeschafft. Das Gerät kommt sowohl für Schule und Hort als auch für Vereine und Freiwillige Feuerwehr zum Einsatz. Im kleinen Saal des Gemeindezentrums können nun z. B. auch Filme als Unterrichtsmedium besser eingesetzt werden. Außerdem ist beabsichtigt, das Gemeindezentrum zur Fußballweltmeisterschaft zu öffnen, um die Spiele auf dem Großbildfernseher zu verfolgen.



Bilderausstellung im Gemeindezentrum

Seit Montag, den 08.02.2010 gibt es im Gemeindezentrum eine Bilderausstellung. Einen kleinen Vorgeschmack der Bilder finden Sie in der Fotogalerie auf der Internetseite der Gemeinde Gutenborn unter www.gemeinde-gutenborn.info.

Die Ausstellung dauert ca. 2 Monate und kann wochentags, möglichst nach Absprache besichtigt werden. Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte unter einer der folgenden Nummern: 0 34 41/71 87 93 bzw. 0 34 41/6 19 92 50.

Preisskat

Am **Sonntag, dem 07.03.2010** in der **Gaststätte Schellbach**.

Um Voranmeldung wird gebeten unter der Telefonnummer: **03 44 23/2 14 16** oder Handy-Nr.: **01 74/9 58 33 32**.



Winterspaß in Schellbach



Da uns Väterchen Frost dieses Jahr wieder einen schönen Winter beschert hat, konnte in Schellbach nun zum 3. Mal die Eisbahn eröffnet werden. Dank der Freiwilligen Feuerwehr, die für das nötige Nass sorgte, konnte es am 16.02.10, um 14.00 Uhr, losgehen. Der Traditionsverein Schellbach hatte alle Einwohner auf die Festwiese eingeladen, dazu gesellten sich auch einige Gäste aus den Nachbarorten. Im geheizten Pavillon wurde bei Kaffee und Kuchen so manches Schwätzchen gemacht. Die kleinen Gäste zog es natürlich auf das Eis, wo sie sich so richtig austoben konnten. Selbst der Bürgermeister der neuen Gemeinde Gutenborn wagte sich auf die Eisfläche.

Wem es zu kalt wurde, der konnte sich bei Kinderpunsch und Glühwein die nötige Wärme holen. Auch für den kräftigen Appetit waren genug Rostbratwürste vorhanden. Und so verging wieder einmal in Schellbach ein lustiger Nachmittag, bei dem für Groß und Klein etwas dabei war. Wir hoffen, dass uns noch viele solche schöne Winter bevor stehen, um recht oft die Eisbahn in Schellbach nutzen zu können. Dann bis zur nächsten Gelegenheit, bei der wir wieder über eine Veranstaltung berichten werden.

Der Vorstand

Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn

Aufgrund des § 7 i. V. mit §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Gutenborn“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Bergisdorf, Droßdorf, Frauenhain, Giebelroth, Golben, Großosida, Heuckewalde, Kuhndorf, Loitzschütz, Lonzig, Ossig, Rippicha, Röden, Schellbach und Zetzsdorf.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Gutenborn ist Ortsteil Droßdorf, Schulweg 23.

§ 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Gutenborn Burgenlandkreis“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschüsse

- als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA den
 1. *Bauausschuss*
 2. *Kulturausschuss*

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse

1. *Bauausschuss*
2. *Kulturausschuss*

bestehen aus 5 Gemeinderäten. Die Ausschüsse bestimmen aus den den Ausschüssen angehörenden Gemeinderatsmitgliedern jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In die Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Gemeinderat bis zu 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 5000,00 Euro
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5000,00 Euro
3. die Vergabe der Fördermittel, die im Rahmen der Dorferneuerung für kleinteilige Maßnahmen mit einem Wert von bis zu 5000,00 Euro zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5000,00 Euro nicht übersteigen.

§ 9 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 160 (2) GO LSA.

Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Punkt 1. GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Punkt 2. GO LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 160 (2) Punkt 3 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 3 v. H. überschreiten.

§ 10 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 5 Verbandsgemeindengesetz i. V. mit § 74 GO LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Gutenborn** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde wird auf höchstens 30 Minuten begrenzt.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der **Gemeinde Gutenborn** statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Gutenborn bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst - Forstkurier -. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

OT Bergisdorf	- Schulberg 13b - Großsidaer Str. 19a
OT Golben	- Bushaltestelle, Golben 10
OT Großsida	- Bushaltestelle, Birkenweg 20 - Am Dorfplatz, Schmale Str. 4
OT Droßdorf	- Schulweg 23, vor der Schule
OT Heuckewalde	- Schlosshof 70 - Pölziger Str. 21, vor Grundstück Ehnert
OT Giebelroth	- Giebelroth 13, vor Grundstück Rannacher
OT Loitzschütz	- Heuckewalder Str. 17, vor Grundstück Dörfer
OT Ossig	- gegenüber J.-Gottlob-Rössler-Str. 49
OT Lonzig	- Feuerwehrgerätehaus, Lonziger Hauptstr. 49
OT Schellbach	- Feuerwehrgerätehaus, Besenstr. 32a

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 18.01.2010, wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises vom 15.02.2010, Az.: 151103/H/52207, gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 140 GO LSA genehmigt. Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde - Forstkurier - in der Ausgabe 02/2010 vom 26.02.2010. Die Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn wird hiermit ausgefertigt.

Gutenborn, den 16.02.2010

Kraneis
Bürgermeister



(Siegel)

Die Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn wurde mit folgenden Auflagen erteilt

- Auszug aus dem Bescheid der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 15.02.2010 -

- Entsprechend den gesetzlichen Regelungen der §§ 7 Absatz 2 und 140 Absatz 1 GO LSA genehmige ich die mit Beschluss-Nr. 04/2010 am 18.01.2010 vom Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn verabschiedete Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn.
- Die Genehmigung wurde mit folgender Auflage erteilt:
Durch den Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn ist bis zum 15.04.2010 nachfolgende Änderung in der Hauptsatzung der

Gemeinde Gutenborn in Form einer 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen:

- Die im § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung getroffene Regelung: „... bis zu 2 sachkundigen Einwohner ...“ ist zu streichen und die genaue Anzahl der zu berufenden sachkundigen Einwohner ist eindeutig zu bestimmen.
- Die o. g. Satzung ist auszufertigen und zu veröffentlichen.
 - Der Nachweis für die öffentliche Bekanntmachung ist bis spätestens 15.03.2010 zu erbringen.
 - Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Gutenborn (Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.01.2010 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates und den ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird,

- den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages
- dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Pauschalbetrag,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse als zusätzlichen Pauschalbetrag
- die Vorsitzenden der Fraktionen als zusätzlichen Pauschalbetrag und
- den sachkundigen Einwohner in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

- 57,00 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates,
- 921,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- 57,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden der Ausschüsse
- 30,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden der Fraktionen

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

(3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(4) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für die sachkundigen Einwohner 13 EUR je Sitzung.

(2) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

**§ 3
Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt werden. Dieser beträgt 13,00 Euro.
(2) Der auf den Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

**§ 4
Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 5
Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zu Grunde gelegt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 6
Allgemeines**

(1) Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
Gutenborn, den 18.01.2010

Kraneis
Bürgermeister



30. April 2010	Maibaumsetzen Festplatz OT Salsitz
30. April 2010	Feuerwehrverein Salsitz/Kleinosida Maibaumsetzen An der Heimatstube Ortsverein u. FW Kretzschau OT Kretzschau
30. April 2010	Maibaumsetzen am FW-Gerätehaus Feuerwehrverein/FW Döschwitz OT Döschwitz
30. April 2010	Maifeuer Am oberen Teich Ortswehr Gladitz OT Gladitz
Mai 2010	Frühlingsfest Reiterhof OT Kleinosida Reitclub Grana
Mai/Juni 2010	Hoffest Reiterhof OT Kleinosida Reitclub Grana/Fam. Tondok Kretzschau
3./4. Juli 2010	Kirschfest Festplatz OT Mannsdorf Mannsdorfer Geschichts Club 97
10. Juli 2010	Volleyballturnier Sportplatz OT Kretzschau SV Kretzschau
16. Juli 2010	Pokalwettbewerb Bottrop/Grana Schießstand OT Kuhndorf Schützenverein Grana 1990
17. Juli 2010	20 Jahre Schützenverein Grana 1990 Festplatz OT Salsitz Heimat- und Schützenfest Frauenverein/Schützenverein
31. Juli 2010	Fußballpokalturnier Sportplatz OT Kretzschau SV Kretzschau
August 2010	open air Konzert Reiterhof OT Kleinosida Reitclub Grana
4. September 2010	Sommerfest der Kegler Sportlerheim OT Kretzschau SV Kretzschau
11. September 2010	Kirchplatzfest Kirchplatz OT Kretzschau Ortsverein Kretzschau
2. Oktober 2010	Oktoberfest Weingut OT Salsitz Feuerwehrverein Salsitz /Kleinosida
Oktober 2010	Halloween Party Reiterhof OT Kleinosida Reitclub Grana
30. Oktober 2010	Halloween Party FW Gerätehaus OT Döschwitz Freiwillige Feuerwehr Döschwitz
30./31. Okt. 2010	Kleintierausstellung alte Turnhalle OT Kretzschau Kleintierzüchterverein Kretzschau
13. November 2010	Kirmestanz ??? Saal OT Kretzschau Gemeinde Kretzschau
Dezember 2010	Weihnachtsmarkt Reiterhof OT Kleinosida Reitclub Grana
4. Dezember 2010	Adventsnachmittag An und in der Heimatstube Ortsverein Kretzschau OT Kretzschau
31. Dezember 2010	Silvesterparty Saal OT Kretzschau Gemeinde Kretzschau



Veranstaltungskalender 2010

7. März 2010	Winternachmittag Bürgerhaus OT Gladitz Gemeinde Kretzschau Heimatstube
1. April 2010	Osterfeuer am ehem. JC Kretzschau FW Kretzschau
3. April 2010	Osterfeuer Anger OT Salsitz Feuerwehrverein Salsitz/Kleinosida

Herzliche Einladung

Zu einem gemütlichen Winternachmittag
im Vereins- und Bürgerhaus Gladitz

am Sonntag, dem 7. März 2010

ab 14.00 Uhr

möchten wir alle Bürger der neuen Gemeinde Kretzschau
und alle Interessierten recht herzlich in das Vereins- und
Bürgerhaus nach Gladitz, Luckenauer Str. 48 einladen

Es erwartet Sie ab 14.00Uhr:

- Kaffee und hausgebackener Kuchen
 - leckere Speisen aus Omas Küche
 - Korbmacher und Blumenbinder
 - bäuerliches Handwerk
 - Basteln für Kinder im Spielzimmer
 - Neue Ausstellungsstücke in der Heimatstube
und den DDR-Räumen
 - Unterrichtsstunden im alten Klassenzimmer
gegen 16.00 Uhr Überraschungsprogramm in der Diele im
Erdgeschoss bei Glühwein und Bier
- ab 17.00 Uhr Roster vom Grill
für alle Kinder Knüppelkuchen und Würstchen am Lagerfeuer
(Wenn möglich bitte Stöcke mitbringen)
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Skatturnier um den Pokal der Gemeinde Kretzschau

Am Samstag, dem 6. Februar
2010 fand in der Gaststätte
„Bergfrieden“ Kirchsteitz das
1. Skatturnier der neuen
Gemeinde Kretzschau statt. Es
war bereits das 11. Turnier
unter Regie der SG „Grün-
Weiß“ Döschwitz.

31 Skatfreunde aus unserer
Gemeinde und aus der näheren
Umgebung, darunter eine
Skatfreundin hatten sich eingefunden,
um in Serien zu je 48 Spielen
mit deutschem Blatt und nach
den Regeln des Deutschen
Skatverbandes den Pokalsieger
zu ermitteln. Am Abend
standen die Sieger und Plazierten
dann fest.

**Gewinner des Turniers war
Skatfreund Peter Laue mit
2727 Punkten, der vom Vorsitzenden
der SG, Berthold Schuft den Pokal
entgegennehmen konnte.**

Hier die weiteren Plazierten:
2. Skatfreund Wolfgang Waldmann
2718 Punkte
3. Skatfreund Ulrich Rückert
2586 Punkte

Den Siegern und Plazierten
konnten wieder Geld- und
Sachpreise überreicht werden.
Die Skatfreundin Ingrid Pentzek
belegte einen guten 7. Platz.
An dieser Stelle möchten wir
uns bei allen Sponsoren,
Organisatoren und Schiedsrichtern
bedanken. Ein Dankeschön
auch an das Team der Gaststätte
„Bergfrieden“ Kirchsteitz für
die gastronomische Betreuung
und die Bereitstellung der
Räumlichkeiten.

gez. Berthold Schuft
SG Grün-Weiß Döschwitz

*Der SV 1893 Kretzschau
gratuliert im Monat März
den Sportfreunden*



Kettner, Robby
Gebert, Christian
Seifert, Heiko

zum 20. Geburtstag
zum 28. Geburtstag
zum 43. Geburtstag

Granaer Schützen bei den Kreismeisterschaften Luftpistole und Luftgewehr nicht zu übersehen

Zu den Kreismeisterschaften
des Burgenlandkreises am 16.
Januar in Osterfeld reisten die
Granaer Schützen mit zehn
Mitgliedern an.

Sie maßen ihr Können mit dem
Luftgewehr und der Luftpistole
mit weiteren fünf Vereinen.

Mit der Luftpistole holten die
Granaer in der offenen Klasse
die Plätze 8, 13, 14, 15 und 17.
In der Seniorenklasse den 1.,
den 3. und den 4. Platz.

Bei der Mannschaftswertung
der offenen Klasse gingen Platz
3 und bei den Senioren der 1.
Platz nach Grana.

In der Schützen- und Alters-
klasse mit dem Luftgewehr
holte unser Schützenbruder
Buschhardt, Jan den 3. Platz
mit 308 von möglichen 400
Ringen. Opitz, Steffan brachte
es auf Platz 6 mit 298 Ringen
und Mock, Chris auf Platz 12
mit 190 Ringen. Bei den
Senioren standen fast nur
Granaer auf dem Treppchen.
Müller, Ewald

368 Ringe - Platz 1. Buschhardt,
Horst 352 Ringe - Platz 2
(Platz 3 ging an Edwin Pitschler
von der SG Zeitz), Platz 4 -
Nöhring, Günter 331 Ringe,
Platz 5 - Nüssel, Georg 331
Ringe, Platz 10 - Knauth,
Horst 195 Ringe, alle Schützenverein
Grana.

Den 3. Platz bei der
Mannschaftswertung in der
Schützen- und Altersklasse
belegten die Granaer Buschhardt,
Jan; Mock, Chris und Opitz,
Stefan mit 796 Ringen.

Überragend war unsere
Seniorenmannschaft mit Ewald
Müller; Horst Buschhardt und
Günter Nöhring. Sie holten
mit 211 Ringen Vorsprung zum
2. Platzierten, also mit 1051
Ringen, souverän den 1. Platz
nach Grana.

Allen beteiligten Dank und
Glückwunsch des Vorstandes.

Rolf Heller
Pressesprecher SV Grana

Frauenverein Salsitz-Kleinsida

Oh, wie ist es kalt geworden ...

Kältester Winter, längster
Winter, tausende Unfälle, so
tönen jetzt die Schlagzeilen in
Rundfunk und Fernsehen.

Dauerfrost und Schneefall,
wir sind schon fast entwöhnt
mit diesen Faktoren des
Winters zurechtzukommen.

Und gerade in dieser eisigen
Zeit, liegt die fünfte
Jahreszeit das Faschingstreiben.

Viele Karnevalsvereine bieten
tolle Programme an und auch
in unserer Gemeinde ist der
Zeitler Carneval Verein
„Grün-Weiß“ e. V. aktiv.

Sein Auftritt in der „Tollen
Knolle“ in Kretzschau war
ein voller Erfolg.

Bevor ich den Leserkreis
mit unserem Jahresprogramm
für 2010 bekannt mache,
möchte ich noch von der
Weihnachtsfeier am 19.
Dezember 2009 berichten.

Wir haben diese
Weihnachtsfeier dazu genutzt,
unsere langjährige
Bürgermeisterin Frau
Anemone Just und ihre
Stellvertreterin Frau
Eva-Maria Lorenz zu
verabschieden. Wir
dankten für jahrelange ehren-

amtliche Arbeit zum Wohle
der ehemaligen Gemeinde
Grana. Eine
Weihnachtsfeier ist ja
immer besinnlich,
deshalb konnten die
Vereinsvorsitzende vom
Frauenverein und der
Vorsitzende des
Schützenvereins aus
ganzem Herzen
„Danke“ sagen,
denn wir wurden
in unserem
Vereinsleben
immer großzügig
unterstützt.

Danke sagen wir
auch unserer
Vereinsdame
Christine Schlesiger,
die im Auftrag
des Weihnachtsmannes
liebevoll alle
Geschenke
vorbereitete und
ihrer Enkelin
Pia Rudel, die
als Gehilfin
des Weihnachtsmannes
alle Geschenke
verteilte.

Für gute
Unterhaltung
sorgte das
Männerballett
vom SCC
Schrapplauer
Karnevalsverein
und unser
Fördermitglied
Gerhard
Thiveßen, die
mit ihren
lustigen
Tänzen und
der
schmissigen
Musik alle
begeisterten.
Familie
Schröpfer
vom
„Dorfkrug
Weißenborn“
hatten
uns ein
opulentes
Büfett
vorbereitet,
es hat
wunderbar
geschmeckt
und
rundete
den
ganzen
Abend
ab.



Am 16. Januar beteiligte sich unser Verein am 1. Gemeindefest der Gemeinde Kretzschau. An die 40 Kuchen wurden verkauft. Insgesamt war es ein gelungenes Fest und hat trotz Schnee

und Kälte viel Spaß gemacht. Wir sehen - der Winter hat auch schöne Seiten. Am 20. Januar 2010 fand unsere erste Versammlung statt und unsere Jahresplanung stand zur Debatte.

Folgende Termine wurden für 2010 festgelegt:

10. Februar	70. Geburtstag von Gerlinde Thivesen Faschingsfeier
12. Februar	Kegeln
13. Februar	Prunksitzung des ZCV „Grün Weiß“ e. V. im Hyzet
16. Februar	Fasching 50 Plus in Pölzig
17. März	Frauentagsfeier mit Herrn Dr. Wolfram Adolphi.
23. April	Kegeln
28. April	Besuch der Vizepräsidentin des Bundestages Petra Pau
5. - 11. Mai	Reise in die Masuren
19. Mai	Vortrag in Salsitzer Kirche von Elisabeth Sparmann, Vorstellung von Jemako-Produkten
16. Juni	Erdbeerfest
26. Juni	Tagesausfahrt in die Königsstadt Kaaden und Schloss Klösterle im Egerland Preis: zu erfragen
17. Juli	20 Jahre Schützenverein Grana 1990 e. V. Heimat- und Schützenfest
18. August	Rosenfest Orgelkonzert in der Stephanskirche in Zeitz
15. September	Vortrag über unsere Heimat mit Gerd Seidel
23. - 24. September	Fahrt zum Bundestag nach Berlin
25. September	Weinfest in Würchwitz
9. Oktober	Tagesfahrt nach Freiberg in Sachsen Silbermann Museum/Orgelspiel Preis: zu erfragen
13. - 25.10.	USA- und Kanada-Reise
20. Oktober	Vortrag über Irland von Pubinhaber Andreas Weize (mit Whisky-Verkostung)
17. November	Lieder zur Adventszeit, Backrezepte
19. November	Kegeln
18. Dezember	Weihnachtsfeier in Weißenborn

Wer sich an unseren Tagesfahrten beteiligen möchte, meldet sich bitte bei Alfreda Wedmann, Telefon 0 34 41/22 05 53.

Wer in unserem Verein mitarbeiten möchte ebenfalls unter dieser Nummer.

Herr Christian Winckler aus Bayreuth wurde am 29. Januar 85 Jahre alt.

Als Freund und Gönner des Frauenvereins und der ehemaligen Heimat Salsitz, können wir dank seiner Spende einen sehr fröhlichen Fasching feiern. Wir bedanken uns ganz herzlich und wünschen Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Am 6. Februar wurde unsere Vereinsdame Gerlinde Thivesen aus Kretzschau 70 Jahre alt. Wir wünschen für die bevorstehende Operation alles Gute, beste Heilerfolge in der Reha

und für die nächsten Jahre viel Freude und Glück.

Gleichzeitig bedanken wir uns ganz herzlich für das tolle Abendessen.

Für den Rest des Jahres wünschen wir allen Vereinsmitgliedern und ihren Familien, allen Lesern des Forstkuriers viel Erfolg, Freude und Gesundheit. Mit einem Vers von Theodor Storm grüße ich Sie alle:

„O wär im Februar doch auch,
Wie's ander Orten ist der
Brauch,
Bei uns die Narrheit zünftig!
Denn wer, so lang das Jahr sich
misst,
Nicht einmal herzlich närrisch
ist,
Wie wäre der zu anderer Frist,
wohl jemals ganz vernünftig.“

*Alfreda Wedmann
Vors. d. Frauenvereins Salsitz-
Kleinosida*

Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau

Aufgrund des § 7 i. V. mit §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kretzschau“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Döschwitz, Gladitz, Grana, Hollsteitz, Kirchsteitz, Kleinosida, Kretzschau, Mannsdorf, Näthern und Salsitz.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Kretzschau ist in Kretzschau, Straße des Friedens 8.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Kretzschau“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2500,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2500,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bis zu einem Vermögenswert von 2500,00 Euro
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 2500,00 Euro
3. die Vergabe der Fördermittel, die im Rahmen der Dorferneuerung für kleinteilige Maßnahmen mit einem Wert von bis zu 2500,00 Euro zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftrags-

vergeben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2500,00 Euro nicht übersteigen.

§ 7 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 160 (2) GO LSA. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Punkt 1. GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt
2. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Punkt 2. GO LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 160 (2) Punkt 3 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 3 v. H. überschreiten.

§ 8 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 5 des Verbandsgemeindegengesetzes i. V. mit § 74 GO LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Kretzschau** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemei-

nem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid- erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der **Gemeinde Kretzschau** statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Kretzschau bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst - Forstkurier -. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

OT Kretzschau	- rechts am Gebäude Zeitzer Str. 27 - Dorflage 12
OT Nättern	- am Haus Nr. 7
OT Döschwitz	- Bushaltestelle Döschwitz, Naumburger Str. 10
OT Gladitz	- Luckenauer Str. 48
OT Hollsteitz	- Ecke Straßenberg 54/Am Park
OT Kirchsteitz	- am Wasserwerk Döschwitzer Str. 1 - Siedlung 36
OT Grana	- Bergstraße 1 - Alte Schulstraße 23
OT Mannsdorf	- Am Teich 21
OT Salsitz	- Alte Dorfstraße 23
Bahnhof Haynsburg	- Nr. 47
OT Kleinosida	- Kleinosidaer Str. 19

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 16**Inkrafttreten**

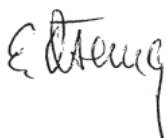
Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 12.01.2010 wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises vom 01.02.2010, Az.151103/H/52.275, gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 140 GO LSA genehmigt. Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde - Forstkurier - in der Ausgabe 02/2010 vom 26.02.2010.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau wird hiermit ausgefertigt.

Kretzschau, den 05.02.2010




Osang
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Kretzschau (Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.01.2010 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1**Aufwandsentschädigung**

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates und dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird,

1. den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld,
2. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2**Pauschale Aufwandsentschädigung**

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 45,00 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates,
2. 930,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister,

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(4) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3**Sitzungsgeld**

(1) Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 EUR je Sitzung.

(2) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4**Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. sollte der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser darf 13,00 Euro nicht übersteigen.

(2) Der auf den Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 5**Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6**Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zu Grunde gelegt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7**Allgemeines**

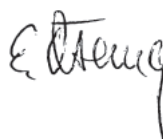
(1) Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.

Kretzschau, den 12.01.2010



Osang
Bürgermeister



(Siegel)

Schnaudertal

Seniorenachmittage

Liebe Senioren der Gemeinde Schnaudertal, aus den Ortsteilen Wittgendorf, Bröckkau, Hohenkirchen, Nedissen, Großpörthen, Kleinpörthen und Dragsdorf, ich hoffe, Sie sind alle gesund und ohne eine Rutschpartie in das neue Jahr 2010 gekommen. Da nun die Narrenzeit vorbei ist und ich hoffe der lange Winter auch, habe ich schon einiges geplant:

Am 24. März ist unser Ostertanz in Wittgendorf auf dem Saal.

Dazu möchte ich die monatlichen Seniorenachmittage für das ganze Jahr 2010 bekannt geben:

Ortsteile: Bröckkau und Hohenkirchen in der Gaststätte Bröckkau, jeweils mittwochs ab 14.00 Uhr an folgenden Tagen:

am 21.04.2010	am 14.07.2010	am 20.10.2010
am 12.05.2010	am 18.08.2010	am 17.11.2010
am 16.06.2010	am 22.09.2010	

Ortsteile: Großpörthen, Nedissen, Kleinpörthen in der Heimstube Kleinpörthen, jeweils donnerstags ab 14.00 Uhr an folgenden Tagen:

am 29.04.2010	am 22.07.2010	am 28.10.2010
am 27.05.2010	am 26.08.2010	am 25.11.2010
am 24.06.2010	am 30.09.2010	

Ortsteile: Wittgendorf, Dragsdorf im Gemeindeamt Wittgendorf, jeweils mittwochs ab 14.00 Uhr an folgenden Tagen:

am 03.03.2010	am 09.06.2010	am 15.09.2010
am 14.04.2010	am 28.07.2010	am 13.10.2010
am 05.05.2010	am 11.08.2010	am 10.11.2010

Liebe Senioren der jeweiligen Ortsteile, bitte merken Sie sich diese Termine vor.

Es grüßt Sie Ihre Seniorbetreuerin

Rosemarie Barthel

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schnaudertal,

ich bedanke mich erst einmal bei denjenigen, die zu den Einwohnerversammlungen anwesend waren und ihrer Meinung freien Lauf gelassen haben. Das ist eine Grundlage, auf der die Arbeit der Kommune aufgebaut werden kann. Aber auch die Bürger, die heute noch nicht offen ihre Meinung sagen, kann ich nur auffordern, das Gespräch zu suchen. Zu oft ist eine persönliche Meinung aus Unkenntnis der Sachlage nicht immer objektiv.

Auch in den zurückliegenden Monaten haben viele Bürger in ihren Vereinen für ein kulturelles und sportliches Leben in der Gemeinde Schnaudertal gesorgt. Euch allen gilt mein persönlicher Dank.

Um diese Aktivitäten in der Gemeinde Schnaudertal auch weiterhin unterstützen zu können, möchte ich mich intensiver mit dem Vereinsleben vertraut machen. Daher lade ich alle Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter für

Dienstag, den 2. März 2010, um 19.00 Uhr

in das Gemeindeamt in Wittgendorf, Gartenstraße 30, ein.

In vielfältiger Weise haben aber auch Bürger ihr Recht wahrgenommen und in den Wahllokalen ihren Beitrag geleistet. Es ist nicht immer einfach, Bürger hierfür zu gewinnen. Den Wahlhelfern aus den Wahllokalen in Hohenkirchen, Bröckkau, Großpörthen, Kleinpörthen und Wittgendorf möchte ich auf diese Weise „Danke“ sagen.

Ich würde mich auch in Zukunft über deren weitere tatkräftige Unterstützung freuen.

Um allen noch einmal meinen ganz persönlichen Dank aussprechen zu können, lade ich sie für

Samstag, den 20. März 2010, um 19.00 Uhr

in das Gemeindeamt Wittgendorf, Gartenstraße 30 (Heimstube), ein.

Werte Bürgerinnen und Bürger,

Sie erreichen mich persönlich jeden Dienstag, in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Gemeindeamt Wittgendorf (Telefon + Fax: **03 44 23/2 12 74**) oder in dringenden Fällen unter meiner privaten Telefonnummer: **03 44 23/2 14 53** abends, ab 20.00 Uhr. Gern vereinbare ich auch telefonisch einen Termin mit Ihnen.

Für dieses Jahr sind folgende Investitionen geplant:

- Straßen- und Fußwegbau in der Ortslage Nedissen
- Ländlicher Wegebau Kleinpörthen - Heuckewalde

Für das Jahr 2011 ist in Vorbereitung:

- Straßenbau Hohenkirchen, Ortslage

Da wir noch keine Haushaltsansätze haben, sind weitere Ausführungen derzeit nicht möglich. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Erfüllung Ihrer persönlichen Wünsche.

Schulze

Bürgermeister

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bröckkau und Hohenkirchen

laden herzlich zu folgenden Gottesdiensten ein

Freitag, 05.03.2010

um 19.00 Uhr zum Weltgebetstag der Frauen Im Gemein-
desaal in Kayna

Sonntag, 07.03.2010

um 9.00 Uhr in der Kirche zu Bröckkau

Sonntag, 07.03.2010

um 10.00 Uhr in der Kirche zu Hohenkirchen

Für die Gemeindeglieder

Andrea Lippold-Horejsk

GP i. E.



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der **Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube**

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst,
Redaktion: Zeitler Straße 15, 06722 Droyßig im Hauptamt: Frau Binneweiß
Telefon 03 44 25/4 14 25, Telefax 03 44 25/2 71 87,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet www.vgem-dzf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeisterin
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Satz und Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),
Telefon (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 55
Geschäftsführer: Marco Müller

Anzeigenannahme: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),
Telefon (0 35 35) 4 89 0, Telefax (0 35 35) 4 89 -1 15
Frau Annett Brunner,

Telefon: 03 64 21/2 44 07, Telefax: 03 64 21/2 44 08, Funk: 01 71/3 14 76 21
Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderten Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger Zeitler Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Hauptsatzung der Gemeinde Schnaudertal

Aufgrund des § 7 i. V. mit §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schnaudertal“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Bröckau, Dragsdorf, Großpörthen, Hohenkirchen, Kleinpörthen, Nedissen und Wittgendorf.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Schnaudertal ist in Wittgendorf, Gartenstraße 30.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Schnaudertal“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2500,00 Euro übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bis zu einem Vermögenswert von 2500,00 Euro
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 2500,00 Euro
3. die Vergabe der Fördermittel, die im Rahmen der Dorferneuerung für kleinteilige Maßnahmen mit einem Wert von bis zu 2500,00 Euro zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftrags-

vergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2500,00 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 160 GO LSA. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Punkt 1. GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Punkt 2. GO LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 160 (2) Punkt 3 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 3 v. H. überschreiten.

§ 8

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst gem. § 5 Verbandsgemeindengesetz i. V. § 74 GO LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Schnaudertal** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.

Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister.

Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der **Gemeinde Schnaudertal** statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Schnaudertal bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

OT Bröckau - Dorfplatz
OT Wittgendorf - Gartenstraße 30
OT Kleinpörthen - Kleinpörthener Dorfstr. 29

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schnaudertal, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2010 wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises vom 09.02.2010, Az.151103/H/52.442, gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 140 GO LSA genehmigt. Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Schnaudertal erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde -Forstkurier- in der Ausgabe 02/2010 vom 26.02.2010. Die Hauptsatzung der Gemeinde Schnaudertal wird hiermit ausgefertigt.

Schnaudertal, den 11.02.2010



Schulze
Bürgermeister



(Siegel)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schnaudertal (Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.01.2010 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates und den ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird,

1. den Gemeinderäten in Form eines Sitzungsgeldes
2. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Pauschalbetrag, gewährt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 590 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- (2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt. Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(3) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für die Gemeinderäte 25,00 EUR je Sitzung.

(2) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. sollte der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser darf 13,00 Euro nicht übersteigen.

(2) Der auf den Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 5

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zu Grunde gelegt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Allgemeines

(1) Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft. Schnaudertal, den 19.01.2010



Schulze
Bürgermeister



Wetterzeube



Die Gemeinde Wetterzeube möchte allen Frauen

zu ihrem Ehrentag am 8. März 2010 recht herzlich gratulieren und lädt hiermit zu einer kleinen Feierstunde am

7. März 2010

ins Dorfgemeinschaftshaus nach Wetterzeube ein.

Beginn: **14.30 Uhr** mit Kaffee und Kuchen

Die Musikschule „Anna Magdalena Bach“ wird mit einem kleinen Programm auftreten.

Für Speisen und Getränke (Kaffee und Kuchen sowie kleiner Imbiss) ist ein Unkostenbeitrag von 5,00 € zu entrichten.

Gute Laune ist mitzubringen!



Veranstaltungen in der Gemeinde Wetterzeube

Zeitraum: März - April 2010

Datum	Veranstaltung Ort
7. März, 14:30 Uhr	Frauentagsfeier Dorfgemeinschaftshaus Wetterzeube
20. März, 20:00 Uhr	Konzert mit „Grünes Licht“ Café Capra auf dem Ziegenhof in Schleckweda
1. April	Osterfeuer Festwiese Dietendorf
3. April, 11:00 - 17:00 Uhr	Trebnitzer Ostereiersuchen auf dem Trebnitzer Beeren- und Straußenhof
3. April	Osterwanderung zum Ziegenhof Schleckweda Ziegenhof Schleckweda
4. April, 14:00 Uhr	Ostergottesdienst + Ostereiersuchen Kirche Schkauditz
10. April, 14:30 Uhr	Musikalisches Lesecafé zum Mitmachen Café Capra auf dem Ziegenhof in Schleckweda
24. April, 10:00 - 18:00 Uhr	Jungweinprobe im Elstertal auf dem Trebnitzer Beeren- und Straußenhof
25. April, 13:00 Uhr	geführte Wanderung Haynsburg + Umgebung Start: Burghof Haynsburg
30. April, 18:30 Uhr	Maibaumsetzen Breitenbach, Am Anger
30. April	Walpurgisnacht Wetterzeube, Turnhalle

Hauptsatzung der Gemeinde Wetterzeube

Aufgrund des § 7 i. V. mit §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wetterzeube“.

(2) Sie besteht aus den Ortsteilen Breitenbach, Dietendorf, Goßbra, Haynsburg, Katersdobersdorf, Koßweda, Obersiedel, Pötewitz, Raba, Rossendorf, Sautzchen, Schkauditz, Schleckweda, Schlottweh, Trebnitz und Wetterzeube.

(3) Der Sitz der Gemeinde Wetterzeube ist in Wetterzeube, Schulstraße 12.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Wetterzeube“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates 2 Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.

Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

Die Stellvertreter führen in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss
2. Bauausschuss

§ 6

Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils 5 Gemeinderäten. Die Ausschüsse bestimmen aus den den Ausschüssen angehörenden Gemeinderatsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In die Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Gemeinderat je 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates, sofern die Berufung nicht widerrufen wird.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 5000,00 Euro
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5000,00 Euro
3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Entgeltgruppen 1 - 5.
4. die Vergabe der Fördermittel, die im Rahmen der Dorferneuerung für kleinteilige Maßnahmen mit einem Wert von bis zu 5000,00 Euro zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5000,00 Euro nicht übersteigen.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 160 (2) GO LSA. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Punkt 1. GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Punkt 2. GO LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 160 (2) Punkt 3 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 3 v. H. überschreiten.

§ 10

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 5 Verbandsgemeindengesetz i. V. mit § 74 GO LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Wetterzeube** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen.

Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der **Gemeinde Wetterzeube** statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

OT Wetterzeube	- Bahnbrücke, Hauptstr. 1
OT Koßweda	- Am Rauschbach 13
OT Dietendorf	- Dietendorf Nr. 20
OT Rossendorf	- Am Sachsenberg 1
OT Pötewitz	- Crossener Str. 15
OT Trebnitz	- Birkenweg 5
OT Schkauditz	- Bushaltestelle, Zeitzer Str. 13
OT Obersiedel	- Obersiedel 1
OT Schleckweda	- Elsterweg 10
OT Breitenbach	- Gemeindeamt, Mittelstr. 23
Schneidemühle	- am Haus 1
OT Schlottweh	- Schlottweh 1 am ehemaligen Kuhstall
OT Haynsburg	- Burgstraße 10
OT Goßra	- gegenüber Grundstück An der Försterei 19
OT Katersdobersdorf	- Dorfstraße 6
OT Sautzchen	- Elsterstraße 16
OT Raba	- Rabaer Dorfstraße 14

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wetterzeube, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 13.01.2010, wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises vom 11.02.2010, Az.: 151103/H/52.565, gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 140 GO LSA genehmigt. Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Wetterzeube erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde -Forstkurier- in der Ausgabe 02/2010 vom 26.02.2010.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wetterzeube wird hiermit ausgefertigt.

Wetterzeube, den 15.02.2010

Jacob
Bürgermeister



(Siegel)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Wetterzeube

(Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.01.2010 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates und den ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird,

1. den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld,
2. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Pauschalbetrag
3. den Vorsitzenden der Ausschüsse als zusätzlicher Pauschalbetrag
4. den Vorsitzenden der Fraktionen als zusätzlicher Pauschalbetrag
5. den sachkundigen Einwohnern als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 41,00 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates,
 2. 921,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister,
 3. 41,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden der Ausschüsse
 4. 41,00 EUR zusätzlich für die Fraktionsvorsitzenden
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.

Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt. Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(4) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für die Gemeinderäte und sachkundigen Einwohner beträgt 13,00 EUR je Sitzung.

(2) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.

Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. sollte der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser darf 13,00 Euro nicht übersteigen.

(2) Der auf den Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 5

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zu Grunde gelegt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Allgemeines

(1) Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft. Wetterzeube, den

Geburtstage

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin und die Bürgermeister gratulieren ihren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen beste Gesundheit!



Gemeinde Gutenborn

Herrn Hilmar Hartmann	am 26.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Liselotte Ulle	am 29.02.	zum 74. Geburtstag
Herrn Wolfgang Flieger	am 03.03.	zum 73. Geburtstag
Frau Irma Hempel	am 04.03.	zum 87. Geburtstag
Frau Marianne Kipping	am 04.03.	zum 82. Geburtstag
Frau Ingrid Pöller	am 07.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Nelly Seidel	am 07.03.	zum 76. Geburtstag
Herrn Rohland Sonntag	am 09.03.	zum 85. Geburtstag
Herrn Harri Ehnert	am 10.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Anita Haerling	am 12.03.	zum 79. Geburtstag
Frau Brigitte Dombrowsky	am 16.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Gertrud Schmotz	am 16.03.	zum 86. Geburtstag
Frau Gertrud Stöhr	am 16.03.	zum 85. Geburtstag
Frau Gertrud Göhring	am 17.03.	zum 86. Geburtstag
Frau Gertrud Theibig	am 17.03.	zum 83. Geburtstag
Frau Marie-Luise Hensel	am 18.03.	zum 71. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Heilmann	am 20.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Roswitha Flieger	am 20.03.	zum 70. Geburtstag
Herrn Helmut Sill	am 22.03.	zum 81. Geburtstag
Herrn Horst Dathe	am 22.03.	zum 76. Geburtstag
Herrn Roland Stöhr	am 24.03.	zum 74. Geburtstag

Gemeinde Kretzschau

Herrn Günter Zühlke	am 26.02.	zum 81. Geburtstag
Frau Betti Hold	am 26.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Rolf Libera	am 27.02.	zum 79. Geburtstag
Frau Hildegard Stolze	am 27.02.	zum 79. Geburtstag
Frau Jutta Rothe	am 02.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Weißer	am 02.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Monika Selzer	am 02.03.	zum 70. Geburtstag
Herrn Werner Schellbach	am 05.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Karla Lehmann	am 05.03.	zum 80. Geburtstag
Herrn Kurt Amberg	am 06.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Edith Landmann	am 06.03.	zum 81. Geburtstag
Herrn Wolf Hannß	am 07.03.	zum 85. Geburtstag
Herrn Manfred Sternitzky	am 07.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Irmgard Abendroth	am 07.03.	zum 78. Geburtstag
Herrn Rudolf Klein	am 07.03.	zum 86. Geburtstag
Herrn Klaus Ziegner	am 08.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Ruth Hoffmann	am 09.03.	zum 73. Geburtstag
Frau Christel Kratzsch	am 10.03.	zum 75. Geburtstag
Herrn Kurt Horn	am 11.03.	zum 77. Geburtstag
Herrn Rudi Matschke	am 12.03.	zum 82. Geburtstag
Frau Margit Bergmann	am 14.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Gertrud Thierbach	am 14.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Adelheid Hemmann	am 14.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Alice Krause	am 15.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Christine Popke	am 15.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Gisela Heit	am 15.03.	zum 77. Geburtstag
Herrn Harry Blöink	am 16.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Annemarie Schramm	am 16.03.	zum 92. Geburtstag
Frau Charlotte Mücke	am 17.03.	zum 75. Geburtstag
Herrn Gerhard Herrling	am 18.03.	zum 72. Geburtstag
Herrn Gerhard Tille	am 18.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Annelies Baumert	am 19.03.	zum 83. Geburtstag
Frau Annerose Hofmann	am 24.03.	zum 81. Geburtstag
Frau Helga Kühn	am 24.03.	zum 83. Geburtstag

Bürgermeister



Jacob

